

Dabei ist im Allgemeinen daran festzuhalten, daß die Klassensteuer ohne spezielles Eindringen in die Vermögensverhältnisse nur nach den äußeren Merkmalen der Wohlhabenheit und Leistungsfähigkeit abgemessen werden soll, und dabei die Notorietät die Stelle der speziellen Abschätzung vertritt.

Es sind also zu beachten einerseits die allgemeinen Unterscheidungsmerkmale für die 3 Hauptklassen, in welche die Pflichtigen eingeschätzt werden sollen, und andererseits die für die spezielle Einschätzung in die betreffende Stufe zu berücksichtigende Gesamtheit der Verhältnisse und die durch diese bedingte besondere Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Steuerpflichtigen, so daß unter Umständen zwei Personen, welche mutmaßlich ein gleiches Einkommen haben, dennoch zu verschiedenen Stufen veranlagt werden können.

§. 9.

Die individuelle Leistungsfähigkeit ist von besonderer Bedeutung und daher von den Einschätzungskommissionen besonders ins Auge zu fassen; namentlich ist zu prüfen, ob durch die individuellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen (starke Familie, Kränklichkeit des Familienhauptes oder einzelner Familienglieder und dadurch bedingte Verminderung der Erwerbsfähigkeit, Schulden, schlechte Beschaffenheit des Bodens, Schäden und Verluste u.) die Leistungsfähigkeit in dem Maße vermindert wird, daß er die Steuer derjenigen Klasse, in welche er an und für sich gehören würde, zu entrichten außer Stande sein möchte.

§. 10.

Zum Betreff der Schulden ist davon auszugehen, daß sie bei der Veranlagung im Allgemeinen nur berücksichtigt werden dürfen, wenn ihre Einwirkung in den äußern Beziehungen des Steuerpflichtigen erkennbar hervortritt, sie einen nachtheiligen Einfluß auf den Betrieb der Wirtschaft, des Gewerbes u. ausüben und wenn überhaupt an dem Vorhandensein verhältnißmäßig bedeutender Schulden nicht gezweifelt werden kann.

Es folgt hieraus zugleich, daß die Schulden behufs der Einschätzung der Steuer niemals von Amtswegen ermittelt werden dürfen, vielmehr dieser Einwand und der glaubhafte Nachweis von Schulden, insbesondere durch Vorlegung der Quittungen über die für das letzte Jahr gezahlten Zinsen, dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben muß.

In Fällen solcher Art bleibt aber zugleich zu prüfen, ob den nachgewiesenen Schulden nicht auch Forderungen des Steuerpflichtigen an Dritte gegenüberstehen, ob insbesondere bei Hypothekenschulden nicht ausstehende Kapitalien vorhanden sind, welche zur Tilgung der ersteren verwendet werden könnten, dazu aber nicht verwendet sind, weil die Kapitalien höher genützt werden können, als die Hypotheken zu verzinsen sind, oder aus andern Gründen mehr.